

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport Postfach 31 67  $\cdot$  D-65021 Wiesbaden

An die Regierungspräsidien und die Unteren Aufsichtsbehörden

nachrichtlich:

Kommunale Spitzenverbände

Geschäftszeichen: IV 2

Dst. Nr. 0005

Bearbeiter/in
Durchwahl (06 11) 353 1510

Telefax: (06 11) 353 1697

Email: thorsten.hardt@hmdis.hessen.de

Ihr Zeichen Ihre Nachricht

Datum 19. Dezember 2023

## Aufsichtlicher Umgang mit im Raum stehenden Umlageerhöhungen der Kreise bei der Haushaltsaufstellung und -entscheidung der kreisangehörigen Gemeinden für das Haushaltsjahr 2024

Die aktuelle angespannte Haushaltssituation führt in vielen hessischen Kreisen dazu, dass bisherige Hebesätze der Kreis- und Schulumlage überdacht werden.

Dies hat zu der Frage geführt, ob und inwieweit kreisangehörige Gemeinden angehalten werden dürfen, die in verwaltungsseitig festgesetzten Haushaltsplanentwürfen vorgesehenen Hebesätze für Kreis- und Schulumlagen ihrerseits ihren Haushaltsplanungen zu Grunde zu legen.

Eine unmittelbar aus der HGO ableitbare Rechtspflicht, die von Kreisausschüssen dem Kreistag vorgelegten Hebesätze umgehend den Haushaltsplänen der Kreisgemeinden zu übernehmen, **besteht nicht**.

Aus den nicht ausdrücklich in der HGO niedergelegten allgemein anerkannten Grundsätzen des Haushaltsrechtes der "Haushaltswahrheit" und der "Haushaltsklarheit" folgt, dass eine Gemeinde die im Haushaltsjahr zu leistenden Ausgaben möglichst genau zu bestimmen hat und keine unrealistischen Zahlen in den Haushalt Eingang finden sollen.



Bei der Planung der Aufwendungen Kreisumlagen kann die Gemeinde dabei im Grundsatz die Hebesätze des zuletzt genehmigten Kreishaushaltes einplanen.

Soweit **sicher absehbar** ist, dass es zu Veränderungen der Hebesätze kommen wird, sollten die Kreiskommunen dies im eigenen Interesse am Bestand ihres Haushaltsplanes entsprechend berücksichtigen. Hierauf kann die jeweils zuständige Aufsicht im Rahmen ihrer Begleitung des Aufstellungsverfahrens aufmerksam machen.

Nach aktuellen Information ringen derzeit viele hessischen Kreise um ihre gesetzliche Verpflichtung zum Haushaltsausgleich. Einige Kreise haben ihre Beschlussfassungen bis zu einer besseren Klärung der Finanzlage weit in das beginnende Haushaltsjahr verschoben. In anderen Fällen ist ungewiss, ob aktuell defizitär geplante Haushalte mit den vorgesehenen Hebesätzen genehmigungsfähig sein werden und vereinzelt werfen vorgesehene Umlageerhöhungen, die den Landesdurchschnitt erheblich übersteigen, die von der oberen Aufsichtsbehörde zu beantwortende Frage auf, ob der Kreis die verfassungsrechtliche Pflicht, bei der Erhebung der Kreisumlage den Finanzbedarf der umlagepflichtigen Gemeinden zu ermitteln und gleichrangig mit dem eigenen zu berücksichtigen (BVerwG, Urt. v. 30.01.2013, BVerwGE 145, 378; BVerwG, Urt. v. 29.5.2019, NVwZ 2019, 1279) eingehalten hat. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass in einigen Fällen sich die Verfahren zur Haushaltsgenehmigung eines Kreises bis weit in das Jahr 2024 hinein erstrecken könnten.

In dieser Situation kann den Kreisgemeinden zur Wahrung eigener Handlungsfähigkeit nicht zugemutet werden, mit der eigenen Haushaltsaufstellung zuzuwarten, bis endgültige rechtliche Klärung erfolgt.

Vor diesem Hintergrund ist es ratsam, aufsichtsrechtlich <u>keine Vorgaben</u> an die kreisangehörigen Gemeinden zur Aufnahme bestimmter Hebesätze zu machen. Es bleibt in der Verantwortung – aber auch im Risiko - der Gemeinden selbst zu entscheiden, welche Hebesätze sie für die Kreis- und Schulumlage einplant, wenn sie aktuell ihre Haushalte aufstellen, beraten und beschließen möchten bevor der Kreishaushalt beschlossen und genehmigt ist.

Die Aufsichtsbehörden können Haushalte der kreisangehörigen Gemeinden

genehmigen, wenn die gesetzlichen Vorschriften zum Haushaltsausgleich erfüllt sind. Es besteht keine Verpflichtung, mit der Genehmigung des Haushaltes einer Kreisgemeinde zuzuwarten, bis der Kreishaushalt selbst genehmigt ist.

Sollte sich nach der Genehmigung des Kreishaushaltes die Umlagezahlungen der Kreisgemeinde erhöhen, bleibt diese verpflichtet zu prüfen, ob sie nach § 98 Abs. 2 Ziffer 3 HGO einen Nachtragshaushalt aufzustellen hat. Die Einhaltung des Haushaltsausgleiches im Ergebnis- und Finanzhaushalt und die Vermeidung überjähriger Liquiditätskredite ist zu beachten.

Im Auftrag

gez.

Graf